



HAFENORDNUNG

gültig ab 01. Januar 2009

1. GRUNDLAGE

Gestützt und in Ergänzung zum Hafenreglement der Gemeinde Altnau regelt die Hafenkommision den gesamten Betrieb der Hafenanlage in einer Hafenordnung.

2. BOOTSBELEGUNG

Im Hafen sind Boote zum eigenen und zum Schutz der Nachbarboote an jeder Seite mit den nötigen Fendern zu sichern. Die Boote sind mit vier Tauen diagonal zu befestigen und auf der Stegseite mit Gummifedern zu versehen. Metallfedern und Ketten sind nur noch solange gestattet, als sie ihren Zweck noch einwandfrei erfüllen. Die Grenzen der Hafenplätze dürfen von keinem Bootsteil überragt werden. Laufendes Gut ist so zu sichern, dass es keinen störenden Lärm verursacht. Der Hafenmeister ist befugt, zur Vermeidung von Schäden, gefährdete Boote zu betreten.

3. BOOTSSTEG

Das deponieren von persönlichen Gegenständen auf den Bootsstegen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Der sichere Durchgang muss gewährleistet sein. Die Bootstege dürfen nur von Bootsbenützern betreten werden.

Beschläge, Gummiprofile, Teppiche, Fender etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters am Bootssteg befestigt werden. Bei Saisonende oder allfälliger Aufgabe des Liegeplatzes ist der Originalzustand wieder herzustellen. Zum Schutz von Schimmelpilzen und Fäulnis dürfen an Holzteilen der Hafeneinrichtung keine Haken eingeschraubt werden.

Stromkabel sind auf dem Bootssteg so zu verlegen, dass keine Behinderung für die übrigen Stegbenutzer eintreten kann. Angeschlossene Stromkabel dürfen nur kurzfristig durch den Hafenmeister persönlich, ausgezogen werden.

4. BENÜTZUNGSDAUER

Das Benützungsrecht der Hafenplätze beginnt für das eingetragene Boot mit dem Einwassern und endet mit dem Auswassern. Während der übrigen Zeit stehen die Plätze dem Hafenmeister für Gästeboote zur Verfügung. Vor dem Ein- und Auswassern ist der Hafenmeister zu informieren. Er ist dafür besorgt, dass der betroffene Liegeplatz frei ist.

5. PLATZFREIGABE

Bei vorübergehender Abwesenheit des Bootes sind Datum und Zeit der Rückkehr im voraus dem Hafenmeister zu melden, der Benutzer hat die Liegeplatztafel entsprechend einzustellen (Hafenreglement 3.3.7). Der Hafenmeister sorgt dafür, dass die Tafel vor der Rückkehr des Eigners auf "besetzt" gestellt ist.

Über die Nutzung der freigegebenen Hafenplätze befindet der Hafenmeister.

6. GÄSTEBOOTE

Hafenfremde Boote dürfen nur vom Hafenmeister zugewiesene Plätze belegen. Bleiben hafenfremde Boote über Nacht im Hafen stationiert, (vom 01. Juni bis 31. August maximal 1 Woche) haben deren Eigner eine Gästegebühr anhand der gültigen Tarifliste zu entrichten.

7. BOOTSSLIP und BOOTSLIFT

Bootsslip und Bootslift stehen den Mietern der Trockenplätze nach Weisung des Hafenmeisters zur Verfügung. Die Slipwagen sind unmittelbar nach der Einwasserung auf den zugeteilten Trockenplatz zurückzubringen. Auch das kurzfristige Stationieren von Booten, Zubehör und Slipwagen (auch für Reparaturen auf der Slipanlage) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Hafenmeister zulässig.

Eignern von nicht im Hafen Altnau stationierten Booten kann die Slip- oder Liftbenützung durch den Hafenmeister gestattet werden, sofern Hafenbetrieb, Sicherheit und Slipanlage dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Ein- und Auswassern muss von Hand ausgeführt werden. Jegliche Hilfsmittel sind verboten. Das Ein- und Auswassern mit Hilfe eines Fahrzeuges ist durch den Hafenmeister zu bewilligen und zu überwachen. Es wird eine Benützungsgebühr anhand der gültigen Tarifliste erhoben.

8. FÄKALIENABSAUGANLAGE

Die Fäkalienabsauganlage kann von 08.00 – 18.00 Uhr benützt werden.

9. HAFENGELÄNDE

Auf dem Gebiet des Hafens und im Bereich der Fahrrinne ist das Fischen, Baden und die Verwendung von nicht kennzeichnungspflichtigen Segelgeräten (z.B. Surfer), von Kleinbooten und von übrigen Badegeräten verboten.

Im ganzen Hafensareal inklusive Kranvorplatz ist das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern verboten. Für begründete Ausnahmen ist die Bewilligung des Hafenmeisters erforderlich.

Hunde sind an der Leine zu führen. Allfällige notwendig werdende Reinigungsarbeiten werden dem fehlbaren Hundebesitzer belastet.

Jeglicher Lärm im Hafen und den dazugehörigen Anlagen ist zu vermeiden.